

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Mittwoch**, dem **14. Dezember 2016**, um **19:00 Uhr**, im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **7. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, Vertretung der Stadt in anderen Organisationen, Beratung und Beschlussfassung
2. Änderungen im Stadtbezirksausschuss St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
3. Entwicklungskonzept gem. §§ 5 u. 31 Bgl. KBBG 2009 für das Jahr 2017, Beratung und Beschlussfassung
4. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
5. Tagesheim-, Ferienbetreuung, Betreuungs- u. Verpflegungsbeitrag, Änderung der Betreuungszeiten und Anpassung der Beiträge, Beratung und Beschlussfassung
6. (Schloss-)Parkordnung, Abänderung, Beratung und Beschlussfassung
7. Grundabtretung Gartenäcker (NE), Beratung und Beschlussfassung
8. Widmung und Entwidmung, Teilungsplan G.Z.: 15751/16, (NE), Beratung und Beschlussfassung
9. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur „besseren Gestaltung des Baulandes“ liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Kirchäcker „West“, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
10. Energie Burgenland AG – Dienstbarkeit, Errichtung einer Trafostation und Verlegung eines Mittelspannungskabels auf dem Grst. Nr. 3807/5 (Lobäcker), Beratung und Beschlussfassung
11. Fördervereinbarung und Arbeitsübereinkommen, Tourismusverband Eisenstadt und dem nachfolgenden Verband „Tourismusverband Eisenstadt Leithaland“, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
12. Diverse Entgelte – Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Entgelt für die Anfertigung von Adresstiketten
 - b) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
 - c) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
 - d) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte
 - e) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg – Kostenersatz Streifenfundamente
 - f) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
 - g) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt
 - h) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt

- i) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
 - j) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
 - k) E_Cube – Entgelte
 - l) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
 - m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
13. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Neufestsetzung und Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung
14. Gebühren – Verlängerung, Beratung und Beschlussfassung
- a) Hundeabgabe
 - b) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
 - c) Lustbarkeitsabgabe
 - d) Friedhofsgebühren
 - e) Erschließungs-, Anschluss- u. Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz
 - f) Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen
15. Kurzparkzonengebühr – Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
16. Kanalbenützunggebühr – Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
17. Aufgabenübertragung Bewirtschaftung Grundstück Nr. 494 (Osterwiese) an die Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung
18. Kaufvertrag mit der Eisenstadt Infrastruktur KG betr. Grundstück Nr. 494 (Osterwiese), Beratung und Beschlussfassung
19. Baurechtsvertrag zwischen der Eisenstadt Infrastruktur KG und der Cinema adire GmbH, Grundstück Nr. 494, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
20. Jahresvoranschlag 2017
- a) Jahresvoranschlag 2017
 - b) Abgaben und Entgelte
 - c) Höhe des Kassenkredits
 - d) Dienstpostenplan
21. Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021, Beratung und Beschlussfassung
22. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2017, Beratung und Beschlussfassung
23. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017, Beratung und Beschlussfassung
24. Eisenstadt Infrastruktur KG – Mittelfristiger Finanzplan 2018-2020, Beratung und Beschlussfassung
25. Allfälliges

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Walter Laciny (ÖVP) und Johann Skarits (ÖVP), die Gemeinderäte Birgit Tallian (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Istvan Deli (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister (ÖVP), Johann Wagner (ÖVP), Mag. Josef Christian Schmall (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Bernd Weiß (SPÖ), Mag. Klaus Mracek (SPÖ), Dr. Ramin Pecnik (SPÖ), Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), Niklas Tschida (SPÖ), Ulrike Locsmandi (SPÖ), Mag. Yasmin Dragschitz (Grüne), LAbg. Mag. Regina Petrik (Grüne), Anja Haider-Wallner (Grüne), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ) und Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt sind: Stadträtin Renée Maria Wisak (SPÖ), Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt (SPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderat Johann Wagner und Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 14.11.2016 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 14.11.2016 einstimmig genehmigt worden ist.

1. KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, Vertretung der Stadt in anderen Organisationen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit Schreiben vom 27.10.2016 hat die KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH ihre Gründung bekannt gegeben. In einem nächsten Schritt gilt es, dem Gesellschaftsvertrag der KBB folgend, einen Beirat zu entsenden.

Der Beirat hat die Aufgabe, durch Beratung die Gesellschafter und die Organe der Gesellschaft bei der Gesamtplanung, Aufgabenstellung und Zielsetzung des Unternehmens und bei den für die Entwicklung wesentlichen Entscheidungen zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus bis zu 7 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Ein explizites Vorschlagsrecht für die Entsendung in den Beirat steht zu:

- dem Land Burgenland (2 Vertreter);
- den jeweiligen Standortgemeinden *Eisenstadt*, Mattersburg, Raiding, Oberschützen und Güssing (*je ein Vertreter*);

Die Mitglieder des Beirates werden – falls die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt – für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, in den Beirat der „KBB - Kultur-Betriebe Burgenland GmbH“ zu entsenden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Änderungen im Stadtbezirksausschuss St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Bernd Weiss das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Klub der sozialdemokratischen GemeinderätInnen nominiert gemäß § 24 des Eisenstädter Stadtrechts folgende Personen für den Stadtbezirksausschuss St. Georgen und beantragt die Bestellung bzw. Entsendung durch den Gemeinderat.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt

**Frau Beatrix Wagner anstelle von Herrn Richard Gartner
und
Frau Bettina Eiszner anstelle von Frau Ilse Rauchbauer**

in den Stadtbezirksausschuss St. Georgen zu entsenden.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und es wird fraktionell gewählt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht die 7 Stimmzettel an die Mitglieder der SPÖ auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Der Stimmzettel ist mit „Ja oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun die beiden Klubobmänner Mag. Josef Christian Schmall und Bernd Weiß bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden für beide genannten Personen jeweils 7 Stimmen abgegeben, die alle auf „JA“ lauten.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte Frau Beatrix Wagner, die heute hier anwesend ist, herzlich gratulieren und dir viel Erfolg bei der Arbeit für St. Georgen wünschen. Das gleiche wünsche ich auch Frau Bettina Eiszner, die heute nicht anwesend ist.“

3. Entwicklungskonzept gem. §§ 5 u. 31 Bgld. KBBG 2009 für das Jahr 2017, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Mit 1.1.2009 ist das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Kraft getreten.

Die Gemeinden haben gem. § 5 Bgld. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz jährlich bis spätestens 31. Jänner des laufenden Arbeitsjahres gemäß § 16, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs ist jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Arbeitsjahres gemäß § 16 ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind dem Land zur Kenntnis zu bringen.

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreibt 8 Kinderbetreuungseinrichtungen und zwar

1. die Kinderkrippe Ing. Alois Schwarz - Platz	2 Gruppen
2. die Kinderkrippe Kasernenstraße	1 Gruppe
3. den Kindergarten Ing. Alois Schwarz - Platz	4 Gruppen
4. den Kindergarten Kirchäckergasse	4 Gruppen
5. den Kindergarten Oberberg	4 Gruppen
6. den Kindergarten Kasernenstraße	2 Gruppen
7. den Kindergarten Kleinhöflein	4 Gruppen
8. den Kindergarten St. Georgen	3 Gruppen

In den Kinderkrippen Ing. Alois Schwarz - Platz und Kasernenstraße können 45 Kleinkinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren betreut werden. Im Kindergarten Ing. Alois Schwarz-Platz, im Kindergarten Kleinhöflein sowie im Kindergarten Kasernenstraße wird je eine alterserweiterte Gruppe geführt; die Aufnahme erfolgt in diesen Gruppen bereits mit 1,5 Lebensjahren. Der Kindergartenbesuch ist bereits mit 2,5 Lebensjahren möglich, sofern die Kinderkrippen belegt sind.

Der Verein Kinderbetreuungseinrichtung Eisenstadt, Gölbeszeile 8, betreibt in Eisenstadt 1 Kinderkrippengruppe, 1 alterserweiterte Kindergartengruppe und 1 Kindergartengruppe.

In der Freistadt Eisenstadt gibt es derzeit:

- 60 Kinderkrippenplätze,
- 575 Kindergartenplätze.

Zusätzlich bietet der Verein „Projekt Tagesmütter“ ganztägige Kinderbetreuung an.

Beilagen gem. § 5 und § 31 Bgld. KBBG 2009:

- Entwicklungskonzept und Bedarfserhebung für das Jahr 2017 und
- Antrag um Personalkostenförderung.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept gemäß §§ 5 und 31 Bgld. KBBG 2009 für das Jahr 2017 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der vorliegenden Form genehmigt.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Meine Damen und Herren!

Der Beschlussantrag besteht auf der einen Seite aus einer Darstellung des Ist-Zustandes, wie viele Kindergärten, Kinderkrippen und Gruppen wir haben und wie viele Kinder diese Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, andererseits eben aus der Bedarfserhebung für die kommenden 3 Jahre. Ich glaube aus den Unterlagen geht unmissverständlich hervor, dass es momentan noch geht, aber dass wir in näherer Zukunft, und das gilt auch für die Volksschulen, Bedarf an Erweiterungen haben werden. Mein Ersuchen ist dahingehend, dass wir uns rechtzeitig mit diesem Thema auseinandersetzen, auch was die Stadtplanung generell betrifft. Ich denke hier an St. Georgen, wo ja doch in nächster Zeit sehr viel Zuzug auf Grund der Reihenhaussiedlungen sein wird, und klar ist, was dann die Stadtplanung angeht, man natürlich schauen sollte, dass das in näherer Umgebung passiert, wenn es um Erweiterungen geht und nicht irgendwo. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke sehr! Ich darf dazu anmerken, dass die Fachabteilungen bereits den Auftrag haben, hier Überlegungen anzustellen. Auf der einen Seite einen etwaigen Neubau zu überlegen, auf der anderen Seite Vergrößerungen der derzeitigen Flächen in den bestehenden Einrichtungen auch zu überlegen. Wir werden das gerne natürlich dann im Rahmen des Gemeinderates auch besprechen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Schulbesuchszuordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat zuletzt am 29.9.2009 den Gemeinderatsbeschluss zur Schulbesuchszuordnung vom 24.10.2005 geändert. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der Aufschließung neuer Wohngebiete ist die Schulbesuchsordnung zu ändern.

Lt. derzeitigen Stand (Auszug aus dem ZMR vom November 2016) werden im nächsten Schuljahr voraussichtlich 154 Schülerinnen und Schüler (inkl. Vorschüler/Innen) eine der drei Eisenstädter Volksschulen besuchen.

Blütenstraße, Fliederstraße, Holunderstraße und Schilfstraße aus der Schulbesuchsordnung B – VS Kleinhöflein werden der Schulbesuchsordnung A –VS Eisenstadt – Stadt zugeschlagen. Hinzukommen die neuen Straßen – Bockgarten, F. v. Assissi – Straße, Kuchlgarten, Lavendelstraße, Lorbeerstraße, M. Perschy – Straße und Melinda Esterházy – Straße.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass sich im Sinne des § 38 Abs. 5, zweiter Satz Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. die Volksschülerinnen und Volksschüler der Freistadt Eisenstadt in den nachstehenden Schulen einzuschreiben haben:

- 1. Volksschule Eisenstadt – Stadt: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung A (siehe Beilage A),**
- 2. Volksschule Eisenstadt – Kleinhöflein: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung B (siehe Beilage B),**
- 3. Volksschule Eisenstadt – St. Georgen: Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in den Straßen lt. Schulbesuchszuordnung C (siehe Beilage C),**

wobei die endgültige Entscheidung darüber, welche dieser Schulen eine bestimmte sprengelangehörige Schülerin oder ein bestimmter sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, durch den Magistrat gefällt wird.

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler gem. der unter den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuordnungen den Volksschulen in Eisenstadt zugeordnet werden. Sind die entsprechenden Plätze in den Klassen vorhanden, kann der Magistrat auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten und im Einzelfall bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler von der in den Ziffern 1 bis 3 getroffenen Zuteilung abweichen.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sind folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Besuch eines Geschwisterkindes an der Schule,
2. geplanter Umzug in eine Straße, die in die dann gewünschte Zuordnung fällt,
3. Wohnsitz der beaufsichtigenden Großeltern in der Nähe der Schule,
4. Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes in der Nähe der Schule,
5. Entfernung vom Wohnort zur Schule.

Bei Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung wird es zur Anpassung bzw. Änderung dieses Beschlusses kommen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Tagesheim-, Ferienbetreuung, Betreuungs- u. Verpflegungsbeitrag, Änderung der Betreuungszeiten und Anpassung der Beiträge, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der letzten Ferienbetreuung wurde seitens der Eltern der Wunsch an die Stadt herangetragen, das Ende der halbtägigen Betreuungszeiten von 12.00 auf

13.00 Uhr zu verlängern. Grund sei, dass berufstätige Eltern oft bis 12.00 Uhr arbeiten und dann ein Problem mit der Abholung ihrer Kinder haben. Die Kinder können zukünftig bis 13.00 Uhr in der Ferienbetreuung bleiben, auch dann, wenn kein Mittagessen konsumiert wird.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen, dass für die Tagesheim-, Ferienbetreuung der Volksschulkinder folgende Beiträge festgesetzt werden:

§ 2

Der Beitrag für die Tagesbetreuung setzt sich zusammen aus dem

- a) Betreuungsbeitrag und dem**
- b) Verpflegungsbeitrag**

§ 3

Die Ferienbetreuung wird an schulautonomen Tagen, in den Semesterferien und 3 Wochen in den Sommerferien angeboten.

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag gem. § 2 a) beträgt

- a) halbtags: 7.30 – 13.00 Uhr € 8,30/je Tag**
- ganztags: 7.30 – 17.00 Uhr € 13,70/je Tag**

- b) halbtags: 7.30 – 13.00 Uhr € 34,20/Woche**
- ganztags: 7.30 – 17.00 Uhr € 53,30/Woche**

(2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 b) für das Mittagessen

beträgt pro Tag € 3,30

(3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

(4) Der Beitrag gem. § 2 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist bei der Anmeldung zum Ferientagesheim bei der Leitung des Tagesheimes einzubringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.3.2016, Zl.: 422/3/16-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung des Betreuungs- u. Verpflegungsbeitrages für die Tagesheim-, Ferienbetreuung außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. (Schloss-)Parkordnung, Abänderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wurde im Zuge der Erarbeitung des Stadtentwicklungsplanes 2030 evaluiert und angepasst. Daraus ergaben sich weitere Maßnahmen, die sukzessive umgesetzt werden sollen. Eine dieser Maßnahmen ist, das Radfahren im Schlosspark auf einer genau definierten Route (siehe Skizze) zu erlauben. Dazu ist es notwendig, die bestehende (Schloss-)Parkordnung abzuändern.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen:

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Z. 13 in Verbindung mit § 57 EisStR 2003 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- 1. Die Bestimmungen dieser Vorschrift finden auf alle öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen - im Folgenden kurz „Parkanlagen“ genannt - im Bereiche der Freistadt Eisenstadt Anwendung, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Freistadt Eisenstadt stehen.**
- 2. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist für alle Parkbenützer verbindlich. Personen, die mit der Durchführung von Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in den Parkanlagen beauftragt sind, unterliegen in diesem Zusammenhang nicht den Bestimmungen der Verordnung.**

§ 2

Benützung der Parkwege

- 1. Die Parkwege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt, lediglich die Verwendung von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Kinderdreiräder, Kinderschlitzen und dgl. – nicht jedoch Kinderfahrräder) sind auf den Parkwegen allgemein zugelassen.**
- 2. Das Radfahren ist auf der speziell ausgewiesenen Route vom Eingang Freibad/Bergstraße – rechts Freibad (Eingang) bzw. Weg links um Maschenteich – Brücke Maschenteich – Kastanienallee – Leopoldinen-**

teich – Ausgang Parkgasse – Ausgang J. Haydn Konservatorium (siehe Planbeilage) gestattet.

3. Die Verwendung anderer als der im Abs. 1 und 2 angegebenen Fahrzeuge auf Parkwegen ist nur ausnahmsweise und zwar auf Grund einer schriftlich erteilten Bewilligung des Magistrates der Freistadt Eisenstadt gestattet.

§ 3

Besondere Bestimmungen zum Schutze der Parkanlagen

1. Die Parkbenützer dürfen sich nur auf den Parkwegen aufhalten. Das Betreten des Rasens und der sonstigen Grün- oder Pflanzflächen ist verboten.
2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art ist verboten. Im Besonderen ist in den Parkanlagen verboten:
 - a. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen, das Anschneiden, Kennzeichnen oder Erklettern von Bäumen;
 - b. das Beschädigen, Beschmutzen, Besteigen oder Entfernen von Bänken sowie das Liegen auf denselben;
 - c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art, die Benützung solcher Anlagen zum Sitzen, darauf stehen, Abstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dgl. sowie die Benützung derselben zu Turn- und Kletterübungen;
 - d. das Ausschütten von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten auf Wegen, Grün- und Pflanzanlagen sowie auf Bänken oder baulichen Anlagen aller Art;
 - e. das Wegwerfen von Papier, Speiseresten und Abfällen aller Art;
 - f. das Ball spielen auf Wegen und Grün- und Pflanzenanlagen.

§ 4

Kinderspiele in den Parkanlagen

1. Kinderspiele dürfen nur auf den ausdrücklich als Kinderspielplätze vorgesehenen Örtlichkeiten im Parkgelände stattfinden.
2. Das Spielen mit Sand ist nur auf den eigens für Sandspiele vorgesehenen Plätzen gestattet.

3. **Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art, das Ausnehmen von Vogelnestern sowie schließlich jede Art von spielerischem Unfug ist im gesamten Bereich der Parkanlagen verboten.**
4. **Die Ballspielplätze dürfen grundsätzlich nur von Kindern und Jugendlichen benützt werden.**

§ 5

Benützung der Parkanlagen für private Erwerbszwecke

1. **Die Benützung der Wege sowie der gesamten übrigen Parkanlagen zu privaten Erwerbszwecken jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Freistadt Eisenstadt. Die Benützung der Geräte am Kinderspielplatz ist für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
Unter diese Bestimmung fällt vor allem die Aufstellung von Tischen, Bänken, Stühlen, Verkaufs- oder Reklameständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Eisverkaufs- oder anderen Verkaufswagen.**
2. **Es ist verboten in den Parkanlagen Flugblätter oder Werbeschriften jeder Art zu verteilen oder derartige Druckwerke sowie anderweitige Zettel im Bereich der Parkanlagen aufzuhängen, zu befestigen oder abzulegen.**

§ 6

Besondere Aufsicht auf Hunde in Parkanlagen

Hunde sind im Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen. Besonders ist darauf zu achten, dass Rasen- und Pflanzenanlagen von Hunden nicht betreten werden. Auch von Sandspielplätzen sind Hunde unbedingt fernzuhalten.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

1. **Bei Glatteis und bei Schneelage kann der Park nur auf eigene Gefahr der Passanten begangen werden.**
2. **Das Rodeln oder Ski laufen darf nur auf den hiefür besonders vorgesehenen Parkteilen erfolgen.**

- 3. Den zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Parkanlagen ergangenen Weisungen des Parkaufsichtspersonals sowie sonstiger Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.**

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Parkordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 57 Abs. 1 EisStR 2003 mit Geldstrafe bis € 1.100,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1. Für einzelne Parkanlagen können ergänzende oder abweichende Sondervorschriften erlassen werden.**
- 2. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkordnung vom 23.9.2003, ZI. 815/1/1-2003 außer Kraft.**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Die Schlossparkordnung „Neu“ sieht ja vor, dass man jetzt durch den Schlosspark mit dem Rad fahren kann. Grundsätzlich könnte man sagen, das würde ja passen, wenn Sicherheitsvorkehrungen da wären. Wir haben uns den Plan natürlich ganz genau angesehen, es geht da doch an eine Spielfläche vorbei. Wenn man mit den Menschen draußen spricht, die Besucher des Schlossparkes, die Pensionisten wollen dort ungestört spazieren gehen, Familien wollen ungestört spazieren gehen und auch die Kinder samt den Familien wollen dort natürlich auch gefahrlos spielen können und deswegen wird meine Fraktion dagegen stimmen. Danke!“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich knüpfe gleich beim Kollegen Kovacs an. Ob man das Radfahren im Hofgarten oder durch den Hofgarten erlaubt, ist eine Grundsatzfrage. Wir haben mit dem

Radfahren an sich kein Problem, vor allem haben wir auch aus der Geschichte gelernt. Wir Freiheitlichen waren damals die einzigen, die skeptisch waren eben aus Sicherheitsbedenken, was das Radfahren durch die Fußgängerzone angeht. Es hat sich gezeigt, dass das Gott sei Dank zu keinen Unfällen im großen und ganzen geführt hat. Die Radroute, so wie sie jetzt liegt, ist aus unserer Sicht in Ordnung, weil die Route nicht mehr quasi zwischen den Spielplätzen und Spielgeräten durchgeht, sondern eben an der Seite des Maschinenteiches. Wir Freiheitlichen werden dieser Schlossparkordnung aber dennoch nicht zustimmen können. Sie wurde letztes Mal von der Tagesordnung abgesetzt, es wurde dann ein „runder Tisch“ angekündigt, der zwar stattgefunden hat, aber eben nur zum Thema „Radroute“. Es gibt 3 Punkte, die nicht ganz günstig geregelt sind bzw. die nicht praktikabel sind. Das Erste ist, es ist zwar gestattet, ich nehme jetzt gleich ein Beispiel her, wenn ich mit meinem 6-jährigen Sohn durch den Schlosspark gehe, darf er – er ist schon recht kräftig – mit dem Roller neben mir daher brausen, aber das Kinderfahrrad ist verboten, das heißt, meine 3-jährige Tochter darf mit ihren Stützrädern nicht langsam neben mir her zuckeln. Das ist eben eine Frage, ob das unbedingt vernünftig geregelt ist. Das Zweite, aus meiner Sicht hat sich die Alkoholverbotsverordnung in der Fußgängerzone bewährt, wir wissen aber, dass es Probleme im Hofgarten gibt und gerade beim Spielplatz. Ich hätte es gerne gesehen, und habe es auch mündlich mitgeteilt, dass man beim Spielplatz ein Alkoholverbot verhängt. Das Dritte, ist eine Frage der Praktikabilität, wir haben in der neuen Schlossparkordnung ein Verbot, das das Betreten und Benützen der Grünfläche angeht, das ist nicht realistisch, streng genommen dürfte nicht einmal mehr das „Kulturpicknick“ stattfinden. Ich hätte schon Verständnis gehabt, wenn man einzelne Flächen generell sperrt, aber dass man generell die Grünflächen für die Benützung ausschließt, ist aus meiner Sicht nicht ideal.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Wir begrüßen die Freigabe für den Radverkehr im Bereich, der jetzt vorgesehen wurde. Wir freuen uns sehr, dass der Tagesordnungspunkt beim letzten Mal von der Tagesordnung genommen wurde, und dass man sich Zeit genommen hat, hier gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten. Ich bin etwas erstaunt, weil der „runde Tisch“ stattgefunden hat, aber Kollege Kovacs und Kollege Molnár waren bei diesem Termin nicht dabei. Deswegen wundern mich jetzt auch die Wortmeldungen ein wenig. Grundsätzlich sehen wir die Veränderungen positiv, weil jetzt die Strecke

beim Kinderspielplatz entschärft wurde, und es wurde auch angekündigt, dass bei der Engstelle der Brücke eine Tafel angebracht wird, die das Absteigen empfiehlt. Danke!“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Fürs Protokoll: Frau Kollegin, manchmal geht es eben mit Terminen nicht. In diesem Fall haben sich die Kollegin Klinger-Zechmeister und ich kurz vor diesem Termin bei einem anderen Termin, gesehen. Ah ja, es war ein Tag davor. Ich habe dort noch ausdrücklich nachgefragt, ob es um die Radroute geht und auch um etwas anderes. Die Antwort war nur die Radroute. Ich habe ihr dann eine ausführliche E-Mail geschrieben, in Kopie an die Bauabteilung, und die restlichen Punkte habe ich Herrn Bürgermeister persönlich mitgeteilt. So viel dazu!“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Auch zur Richtigstellung, ich habe es schon damals im Bauausschuss gesagt, der um 16:30 Uhr begonnen hat und der „runde Tisch“ um 16:00 Uhr. Ich habe dieses Mail eben nicht bekommen, vielleicht ist da irgendetwas passiert, sonst wäre ich gerne dabei gewesen. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte kurz noch etwas dazu sagen. Bei dieser Änderung ist es wirklich jetzt nur um die Frage des Radfahrens im Schlosspark gegangen. Wir haben diese Bedenken, die das letzte Mal aufgetaucht sind, was die Sicherheit beim Kinderspielplatz betrifft, im Rahmen dieser Besprechungen aufgegriffen und haben die Route entsprechend geändert. Ich bin da aber sehr offen, dass wir über die Schlossparkordnung auch weiterreden und wir weitere Änderungen vornehmen. Das Gespräch, das wir, Géza, gehabt haben, mit dem Vorschlag des Alkoholverbots, das habe ich nicht so verstanden, dass das jetzt in diesem Beschluss umgesetzt werden soll, aber man kann über das alles gerne weiterreden.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Andrea Zänglein, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie

Gerald Hicke und den Stimmen der Grünen–Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz, LAbg. Mag. Regina Petrik und Anja Haider-Wallner gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Bernd Weiß, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Mag. Dr. Richard Mikats, Niklas Tschida und Ulrike Locsmandi sowie gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

7. Grundabtretung Gartenäcker (NE), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Um das Grünraumkonzept Gartenäcker, das sich aus dem STEP 2030 entwickelt hat, umsetzen zu können, sind einige Änderungen in den Grundstücksverhältnissen notwendig. Als erster Schritt wurde die Baulandfreigabe vom Gemeinderat beschlossen. Als zweiter Schritt sind die entsprechenden Widmungen und Entwidmungen des öffentlichen Gutes notwendig.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Gst. Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
5	1482	St. Georgen

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Freizeit) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Gst.Nr.	EZ	KG
.....	...	St. Georgen

Grundübertragung vom öffentlichen Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übergibt lastenfrem auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: der Ingenieurkonsulenten DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück aus der Verwaltung des öffentlichen Guts:

Fig.	vom Grst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
23	592	■	St. Georgen

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut entwidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen.

Fig.	in Grst.Nr.	EZ	KG
23

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Neuen Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Widmung und Entwidmung, Teilungsplan G.Z.:, (NE), Beratung und

Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 1/2014 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016, TOP 8, aufgrund des Teilungsplanes G.Z: der Ingenieurkonsulenten DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Grundabtretung an das öffentliche Gut

Folgendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Freizeit) gewidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG
5	1482

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Freizeit) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Gst.Nr.	EZ	KG
.....

ENTWIDMUNG

Folgendes Teilstück wird als öffentliches Gut entwidmet:

Fig.	vom Gst. Nr.	m ²	EZ	KG
23	592

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut entwidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Gst.Nr.	EZ	KG
.....

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur „besseren Gestaltung des Baulandes“ liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Kirchäcker „West“, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich löst ein Tauschvertrag im Rahmen von Baulandentwicklungsmaßnahmen wie zum Beispiel die Erschließung und Parzellierung von neuen Siedlungsgebieten, bei jedem der Tauschpartner für das abgegebene Grundstück Immobilienertragssteuer vom Verkehrswert des Grundstücks aus. Im Abgabenänderungsgesetz 2012 ist vorgesehen, dass eine Immobilienertragssteuer bei Tauschvorgängen im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland nach den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften bei Baulandmobilisierung im öffentlichen Interesse nicht anfällt. Anmerkung: Bei Altvermögen (z.B. alter Familienbesitz) würde die Immobilienertragssteuer, ähnlich wie die Grundsteuer, rd. 3,5% betragen. Bei Neuvermögen wäre der Steueranteil wesentlich höher.

Als „öffentliches Interesse“ sind die Schaffung von Bauland (Flächenwidmungsplan), von bebaubaren Grundstücken (Grundstückskonfiguration, sinnvoll bebaubare Grundstücke), die Abtretung von Verkehrsflächen, die Baulandmobilisierung (=privatrechtliche Verträge) und alle anderen Aufschließungsmaßnahmen wie Vermessung, Parzellierungsentwürfe, Teilbebauungspläne, Planung der technischen Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung, etc.), Umsetzung der technischen Infrastruktur etc. anzusehen.

Abgabenänderungsgesetz 2012 (Auszug aus dem Vorhabensbericht bzw. Erläuterungen zum Gesetz): „Da aber nicht in allen Bundesländern entsprechende Vorschriften vorhanden sind und in der Praxis die Notwendigkeit besteht, sinnvoll bebaubare Bauplätze im Wege privatrechtlicher Tausch- und Ringtauschvereinbarungen zu schaffen, soll die Befreiung bei Fehlen entsprechender Vorschriften auch auf vergleichbare Vorgänge ausgedehnt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das öffentliche Interesse bzw. die behördliche Maßnahme

anderweitig dokumentierbar ist. Dies wird insbesondere durch Vorlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse möglich sein“.

Über Anfrage von Notar Dr. Manfred Zetter an Herrn Univ. Prof. Dr. Reinhold Beiser (Finanzrecht Universität Innsbruck), Herrn Univ. Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz (Finanzrecht Universität Salzburg) und Herrn Dr. Andrei Alexandru Bodis (Bundesministerium für Finanzen Wien), hat sich bestätigt, dass auf Grund vorhandener Gemeinderatsbeschlüsse über den Nachweis von Maßnahmen für eine bessere Bebaubarkeit von Siedlungsgebieten, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, die Immobilienertragssteuer nicht zum Tragen kommt.

Es ist ein erklärtes Ziel der Stadtgemeinde Eisenstadt, die Kostenbelastung für die Grundstückseigentümer durch Steuern im Rahmen einer Baulandentwicklung möglichst gering zu halten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bestätigt, dass der auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der PunktGenau ZT KG, G.Z., zwecks grundbücherlicher Durchführung dieser Vermessungsurkunde zu errichtende Tausch- bzw. Ringtauschvertrag im öffentlichen Interesse liegt und daher eine Maßnahme zur besseren Gestaltung von Bauland darstellt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Energie Burgenland AG – Dienstbarkeit, Errichtung einer Trafostation und Verlegung eines Mittelspannungskabels auf dem Grst. Nr. (Lobäcker), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt stimmt dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag der Energie Burgenland AG über die Errichtung einer Trafostation Trepka K1 neu und über die Verlegung eines Mittelspannungskabels gemäß Beilage, welches über das Grundstück Nr., führt, zu.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Fördervereinbarung und Arbeitsübereinkommen, Tourismusverband Eisenstadt und dem nachfolgenden Verband „Tourismusverband Eisenstadt Leithaland“, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die in der Gemeinderatssitzung am 28.6.2016 genehmigte Fördervereinbarung bzw. das Arbeitsübereinkommen bezüglich einer jährlichen Förderung in Höhe von € 110.000,- an den Tourismusverband Eisenstadt und seinen nachfolgenden Verband „Tourismusverband Eisenstadt Leithaland“ wird dahingehend geändert, dass bei Pkt. 2 „Leistungsumfang“ als Überschrift gestrichen und folgender Satz eingefügt wird:

Der Tourismusverband befasst sich im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben u.a. mit folgenden Tätigkeiten:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die geänderte Fördervereinbarung bzw. das Arbeitsübereinkommen mit dem Tourismusverband Eisenstadt und seinem nachfolgenden Verband

„Tourismusverband Eisenstadt Leithaland“ lt. Beilage. Die Fördervereinbarung bzw. das Arbeitsübereinkommen ist integrierender Bestandteil dieses Beschluss-antrages.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Diverse Entgelte – Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Bei nachstehenden Entgelten findet eine Indexanpassung von 0,9 % auf das abgelaufene Jahr auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird, statt. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wurde die für den Monat September 2015 veröffentlichte Indexziffer herangezogen:

Beim Entgelt für die Anfertigung von Adresstiketten und bei den Gebrauchsentgelten für die Benützung des öffentlichen Gutes wurden ab dem Jahr, an dem wegen Geringfügigkeit keine Preisanpassung vorgenommen wurde, mit den jeweiligen Indexanpassungen hochgerechnet, wodurch sich jetzt Preisanpassungen ergeben haben.

- a) Entgelt für die Anfertigung von Adresstiketten
- b) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- c) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- d) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- e) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg – Kostenersatz Streifenfundamente
- f) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- g) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt
- h) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- i) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

- j) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- k) E-Cube – Entgelte
- l) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- m) Umweltbetriebe Eisenstadt - Entgelte

a) Entgelt für die Anfertigung von Adressetiketten

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen, dass für das Anfertigen von Adressetiketten aus der Bevölkerungsdatei für je Etiketle ohne Kleben das Entgelt von € 0,04 festgesetzt wird.

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.12.2006, Zahl: 023-9/1/1-2006 außer Kraft.

b) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 50,10 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 024-0/10/9-2015 außer Kraft.

c) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2016, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Christbaummärkte

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz bis zu 2 Meter EUR 1,70 per laufenden Meter mindestens jedoch pro Stand EUR 3,40 und über 2 Meter EUR 2,50 per laufenden Meter, mindestens jedoch pro Stand EUR 5,00.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 3,10, mindestens jedoch pro Stand EUR 6,20.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 0,60.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 246,80 je Verkaufsplatz.

§ 7

Die Entgeltschuld entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

§ 8

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.

§ 10

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten

zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 11

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 828/29/9-2015 außer Kraft

d) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro
Pkw/ Pritsche	20,80
Traktor	29,60
Lkw	31,00
Lkw mit Kran	34,20
Kehrmaschine Lkw	34,20
Kehrmaschine klein	24,20
Müllwagen	34,20
Unimog	41,20
YCB	31,80

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

Personal Stunde	€ 31,80
-----------------	---------

3. Mietpreise für Grünpflanzen – Orangerie

Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)

	Euro
bis 1.0 m	8,70 pro Tag
1.0 – 1.5 m	10,40 pro Tag
1.5 – 2.0 m	12,10 pro Tag
über 2.0 m	19,00 pro Tag
Efeuwände	19,00 pro Tag

4. Sonstiges

Verleih von Verkehrszeichen (bis max. 10 Stk./Auftrag)

bei Selbstabholung	€ 11,30/Arbeitstag
bei Lieferung und Aufstellung	€ 111,70 Pauschale

Verleih von:

Absperrgitter / Stück	€ 0,50 Pauschale/Tag
Heurigen garnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)	€ 2,30 Pauschale/Tag
Mülltonne / Stück	€ 2,30 Pauschale/Tag

Preis je Lieferung od. Abholung (innerhalb Eisenstadt) € 95,00 Pauschale

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:

bis	€ 833,60	5 %
für die nächsten	€ 3.311,80	4 %
darüber hinaus		2 %
höchstens aber	€ 1.242,00	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zl.: 617/1/8-2015 außer Kraft.

e) Friedhof Eisenstadt neu, Friedhof St. Georgen sowie Friedhof Oberberg – Kostenersatz Streifenfundamente

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen, dass für den Friedhof Eisenstadt, Friedhof St. Georgen und Friedhof Oberberg folgende Kostenersätze festgesetzt werden:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von | € | 298,10 |
| 2. Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von | € | 495,80 |
| 3. Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag | € | 10,00 |
| 4. Kostenersatz Leichenhallenreinigung | € | 35,30 |

Eine Indexanpassung der Kostenersätze erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersätze haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersätze bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zl.: 817-0/4/12-2015 außer Kraft.

f) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Neuen Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gymnastiksäle Neue Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein | EUR 21,40 |
| 2. Turnsäle VS St.Georgen und VS Kleinhöflein | EUR 21,40 |
| 3. Turnsaal Neue Mittelschule und VS Eisenstadt | EUR 26,90 |
| 4. Schulräume | EUR 10,90 |
| 5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen | |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.9.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 2120-4/1/213-2015 außer Kraft.

g) Sportplatz Neue Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Neue Mittelschule – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 Folgendes beschlossen:

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Neue Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Neue Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Sportplatz Neue Mittelschule	EUR	10,90/je angefangene Stunde
2. Sportplatz Kleinhöflein	EUR	10,90/je angefangene Stunde
3. Hartplatz Neue Mittelschule	EUR	6,60/je angefangene Stunde

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1.9.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 2120-4/2/9-2015 außer Kraft.

h) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. für Ganztagesveranstaltungen (08 bis 17 Uhr)	EUR 129,40
2. für Halbtagesveranstaltungen (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 64,70
3. für Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 75,50
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 19,40

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 920-0/2/97-2015 außer Kraft.

i) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt**BESCHLUSSANTRAG****KUNDMACHUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 140,30
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 75,50
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 86,30
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 24,80

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 118,60
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 64,60
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 75,50
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 21,40

3. Amtsraum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 54,00
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 37,70
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 43,20
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 16,20

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 846/7/5-2015 außer Kraft.

j) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

- | | |
|---|----------|
| 1. für Ganztagsveranstaltungen (08.00 – 17.00 Uhr) | € 129,40 |
| 2. für Halbtagsveranstaltungen (08.00-13.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr) | € 64,70 |
| 3. für Abendveranstaltungen (17.00 – 22.00 Uhr) | € 75,50 |
| 4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde | € 19,40 |

In diesen Kostenersatzzahlungen ist 20 Prozent Umsatzsteuer enthalten.

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

- | | |
|---|----------|
| 1. für Ganztagsveranstaltungen (08.00 – 17.00 Uhr) | € 180,10 |
| 2. für Halbtagsveranstaltungen (08.00-13.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr) | € 90,10 |
| 3. für Abendveranstaltungen (17.00 – 22.00 Uhr) | € 106,00 |

4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde € 38,80

§ 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 30.3.2016, Zahl: 363/1/28-2016 außer Kraft.

k) E-Cube – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

§ 1

Für die Benützung des E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering**

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m ²	€ 371,70
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m ²	€ 185,90
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m ²	€ 62,00
Lager / Cateringraum	32,25 m ²	€ 62,00
Jugendtreff (Garderobe)	28 m ²	€ 62,00
Kühlraum		€ 62,00
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 123,90
Proberaum - Halle	Preis/Stunde	€ 5,20
Proberaum - Obergeschoss	14 m ² Preis /Monat	€ 41,30

2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 127,20
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00 Uhr		€ 63,20
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 74,30
Stundensatz für Saalmiete		€ 19,10

3. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 5,20
Stelltisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 5,20
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 0,50

4. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 30,40
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 37,50

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

5. Erläuterungen

Für die Nutzung des E-Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 920/0/2/98-2015 außer Kraft.

I) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2016, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1**Einhebung des Gebrauchsentgeltes**

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2**Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes**

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes**

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4**Entgelte****1. Verkaufseinrichtungen**

Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1	Fußgängerzone bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,41
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,30
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,28
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,21
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,19
	Mindestentgelt		€ 15,40
1.2	Gebührenpflichtige Parkzone bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,31
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,22
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,21
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,16
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,14
	Mindestentgelt		€ 15,40
1.3	Restliches Stadtgebiet bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,21
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,15
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,14
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,11
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,10
	Mindestentgelt		€ 15,40
1.4.	Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen	pro Stück und Jahr	€ 11,30
	täglich	pro Stück und Jahr	€ 44,60

2. Gastgärten während der Sommer Saison (1.3. - 31.10)

2.1	Fußgängerzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 6,30
	Mindestentgelt		€ 51,70
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 4,70
	Mindestentgelt		€ 51,70
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m ² und angefangenem Monat	€ 3,20
	Mindestentgelt		€ 51,70

3. Werbungen

Gesamtes Stadtgebiet

3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m ² und Tag	€ 0,21
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,15
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,14
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,11
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,10
	Mindestentgelt		€ 15,40
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 11,30
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,16
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,12
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,11
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,09
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,08
	Mindestentgelt		€ 15,40

4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

Gesamtes Stadtgebiet

4.1	Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,30
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,28
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,19
	Mindestentgelt		€ 15,40

4.2	Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 4,90
-----	---	----------------------	--------

5. Verschiedene Sondernutzungen

Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden

5.1	Fußgängerzone		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,53
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,55
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,68
	Mindestentgelt		€ 15,40
5.2	Gebührenpflichtige Parkzone		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,31
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,40
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,51
	Mindestentgelt		€ 15,40
5.3	Restliches Stadtgebiet		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,21
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,27
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,28
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,34
	Mindestentgelt		€ 15,40
5.4	Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch	pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)	
	Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,52
	Mindestentgelt		€ 4,90
6.	Sonstige Benützung des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde		
6.1	bis 400 m ²	Monat	€ 84,20
6.2	bis 800 m ²	Monat	€ 144,20
6.3	über 800 m ²	Monat	€ 204,10

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September

des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 920-8/1/33-2015 außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MWSt. %	MWSt.	Brutto
Personal	Std.	31,75 €	20%	6,35 €	38,10 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	40,75 €	20%	8,15€	48,90 €
Merlo - Hubsteiger	Std.	31,50 €	20%	6,30 €	37,80 €
Iseki Rasentraktor	Std.	30,50 €	20%	6,10 €	36,60 €
Anhänger 6t 3-Seitenkipper	Std.	9,33 €	20%	1,87 €	11,20 €
Anhänger 6t + Kran	Std.	25,50 €	20%	5,10 €	30,60 €
Hackmaschine bis 18 cm	Std.	18,41 €	20%	3,69 €	22,10 €
Kehrbesen 2,5 m breit	Std.	15,42 €	20%	3,08 €	18,50 €
Hubsteiger	Std.	29,50 €	20%	5,90 €	35,40 €
Radlader	Std.	31,50 €	20%	6,30 €	37,80 €

Baggerlader ICB	Std.	23,50 €	20%	4,70 €	28,20 €
Walze	Std.	26,50 €	20%	5,30 €	31,80 €
PKW-Anhänger 1-achs	Std.	6,58 €	20%	1,32 €	7,90 €
PKW-Anhänger 2-achs	Std.	9,41 €	20%	1,89 €	11,30 €
PKW Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	20,42 €	20%	4,08 €	24,50 €
Motorsäge Benzin	Std.	4,17 €	20%	0,83 €	5,00 €
Anbaubohrer	Std.	1,58 €	20%	0,32 €	1,90 €
Hochastsäge	Std.	6,08 €	20%	1,22 €	7,30 €
Motorsense	Std.	4,50 €	20%	0,90 €	5,40 €
Erdbohrer	Std.	6,08 €	20%	1,22 €	7,30 €
Stromaggregat	Std.	8,17 €	20%	1,63 €	9,80 €
Stockfräse	Std.	19,08 €	20%	3,82 €	22,90 €
zusätzl. Baumstämme – bis 50 cm	Stk.	67,17 €	20%	13,43 €	80,60 €
– bis 60 cm	Stk.	80,58 €	20%	16,12 €	96,70 €
– bis 70 cm	Stk.	93,92 €	20%	18,78 €	112,70 €
– bis 80 cm	Stk.	107,50 €	20%	21,50 €	129,00 €
– bis 90 cm	Stk.	121,08 €	20%	24,22 €	145,30 €
Anlieferung - Deponie					
Bauschutt	t	40,36 €	10%	4,04 €	44,40 €
Erdaushub – Anlieferung	t	6,18 €	10%	0,62 €	6,80 €
Verkauf - Deponie					
Betonrecycling	t	8,33 €	20%	1,67 €	10,00 €
Asphaltrecycling	t	6,67 €	20%	1,33 €	8,00 €
Asphaltrecycling gesiebt	t	12,17 €	20%	2,43 €	14,60 €
Recycling gemischt	t	2,08 €	20%	0,42 €	2,50 €
Sand ungesiebt	t	4,75 €	20%	0,95 €	5,70 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos			
Strauch/Baumschnitt	t	73,18 €	10%	7,32 €	80,50 €
Verkauf - Kompostierung					
Kompost Qualität A bis 10 m ³	m ³	34,00 €	20%	6,80 €	40,80 €
Kompost Qualität A bis 20 m ³	m ³	30,33 €	20%	6,07 €	36,40 €
Kompost Qualität A über 20 m ³	m ³	22,67 €	20%	4,53 €	27,20 €
Kompost 60 Liter Sack	Sack	3,75 €	20%	0,75 €	4,50 €
Erde ungesiebt	t	8,33 €	20%	1,67 €	10,00 €
Erde gesiebt	t	12,17 €	20%	2,43 €	14,60 €
Erde gemischt u. gesiebt	t	30,50 €	20%	6,10 €	36,60 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Sperrmüll	t	86,36 €	10%	8,64 €	95,00 €
Kühlgeräte ohne Plakette	Stk.	kostenlos			

Kühlgeräte mit neuer Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit alter Plakette	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
Sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Styropor	t	kostenlos			
Speisealtöl-Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferung im Altstoffsammelzentrum/Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferung bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entgelte unter 20.-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 30.3.2016, Zahl: 617-1/1/15-2016 außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste!

Bei zwei Punkten bin ich sehr skeptisch, was diesen Tagesordnungspunkt anbelangt. Das Erste, ist der Punkt a) Entgelt für die Anfertigung von Adresstiketten. Wie ich das gelesen habe, hat es mich gleich ein bisschen gerissen. Ich habe mir gedacht, dass das mit Datenschutzbestimmungen nicht übereinstimmen kann, wenn eine Gemeinde einfach Adresstiketten der Bevölkerung anfertigen lässt und die dann gegen ein Entgelt weitergibt. Ich habe mich dann auch erkundigt und ich bin auch sehr dankbar, dass die Frau Magistratsdirektorin bei meiner Anfrage sehr schnell reagiert hat und auch hier gesehen hat, es ist tatsächlich datenschutzrechtlich nicht erlaubt, so etwas zu tun. Ich habe dann die Auskunft bekommen, dass Eisenstadt seit dem Jahr 2011 das sowie so nicht mehr macht, bin ich froh, weil dann hätten wir das schleunigst abschaffen müssen. Aber vor dem Hintergrund ist das natürlich unsinnig, wenn wir jetzt hier einer Erhöhung oder einer Indexanpassung dieses Entgeltes beschließen, wenn es um eine Regelung geht oder eine Ermöglichung von etwas, was mit dem Datenschutzgesetz nicht in Vereinbarkeit stehen kann. Daher bitte ich diesen Punkt a) zu streichen, dass wir darüber gar nicht abstimmen und dass wir diese Möglichkeit auch gar nicht mehr anbieten. Der zweite Punkt betrifft den Punkt l) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, hier gibt es zwei Probleme, weswegen ich dann auch einen Abänderungsantrag stellen werde - er ist allen Fraktionen bekannt - diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen. Die erste Schwierigkeit mit dem Punkt ist eine inhaltliche Unklarheit und die zweite ist eine Unklarheit zur Durchführung. Wir haben hier eine Bestimmung, die gar nicht exekutierbar ist, wie wir uns im Prüfungsausschuss haben erklären lassen. Der erste Punkt, die inhaltlichen Unstimmigkeiten betreffen das Anbringen von Plakaten oder anderen Schildern auf Laternenmasten und auf anderen Masten des Verkehrsbetriebes. Darüber gab es nicht nur im Wahlkampf jetzt Unstimmigkeiten, das wurde leider auch nicht exekutiert, sondern wir sehen seit Jahren, dass immer mehr Masten, die dem öffentlichen Gut angehören, hier von verschiedenen Plakaten vereinnahmt werden. Dazu gibt es aus der Abteilung 5 der Landesregierung eine sehr klare und auch allen Fraktionen auch bekannte – zumindest in den Landesparteien bekannte, und wir sind ja auch alle in der Landespartei tätig – Aussendung wo ganz klar steht, dass Einrichtungen zur Regelungen und Sicherung

des Verkehrs, insbesondere Verkehrsampeln etc. Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrsspiegel etc. nicht beschädigt oder unbefugt benutzt werden dürfen. Es dürfen hier keine Schilder angebracht werden, es ist verboten an diesen Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dergleichen anzubringen. Auch das wird in Eisenstadt nicht exekutiert, hier wird munter an allen möglichen Masten in einer Weise, die gar nicht erlaubt ist, geworben. Der zweite Punkt ist, wir haben herausgefunden, dass es zwar, so wie wir das immer tun, hier Benützungsentgelte gibt, wenn man etwa Plakatständer aufstellt. Nun habe ich mir die Zahlen angesehen bzw. mir die Zahlen geben lassen, auch im Prüfungsausschuss und dann bin ich draufgekommen, das kann nie und nimmer stimmen. Wer durch Eisenstadt geht, wer in den letzten Jahren geschaut hat oder auch wer nicht geschaut hat, wer geschaut hat, hat es auch gesehen, wer nicht geschaut hat, stößt auf irgendein Plakat und an verschiedene Plakatständer. Eisenstadt müsste fast reich werden, wenn wir diese Benützungsentgelte auch wirklich exekutieren würden. Auf Anfrage wurde dann deutlich, wer so anständig ist und das anmeldet, was man am Magistrat anmelden muss, bekommt dafür die Rechnung. Ich weiß das, weil von unserer Seite, wir als Grüne, oder als „Junge Grünen“ oder als „Grüne Bildungswerkstatt“ auch immer ansuchen und deswegen auch immer bezahlen. Wer das nicht tut, der muss auch nichts bezahlen. Ich finde, das ist eine sehr eigenartige Verordnung, bei der nur jene zur Kasse gebeten werden, die so anständig sind und auch deklarieren, was sie tun. Nun ist mir schon klar, dass das nicht so einfach exekutierbar ist. Es ist auch nachvollziehbar, wenn das Mindestentgelt € 15,40 ist, und wir haben im gesamten Jahr 2015 € 642,60 aus diesen Gebühren eingenommen, dann brauchen wir auch gar nicht viel rechnen, da weiß man sofort, das kann nicht stimmen. Also, es ist klar, wir brauchen dafür eine andere Regelung. Eine, die auch durchführbar ist, entweder sagen wir, dass sich das gar nicht auszahlt, dann gibt es eben keine Entgelte, oder wir sagen – was ich bevorzugen würde – es wird im Magistrat eine sinnvolle Regelung ausgearbeitet, wie denn die Benützungsentgelte überhaupt eingehoben werden können. Wir hatten im Prüfungsausschuss schon ein paar Ideen, wenn man anfängt zum Nachdenken, dann kommt man eh miteinander auf gute Ideen. Aus diesem Grund bitte ich, auch diesen Punkt aus der Tagesordnung herauszunehmen, hierzu habe ich den Antrag schriftlich formuliert. Abänderungsantrag zu Punkt 12 der Tagesordnung wegen der ungeklärten Vorgangsweise zur Umsetzung insbesondere der Punkte 3.2., da geht

es ums „Flyern“. Jede Person, die in Eisenstadt irgendwo steht und Flugzettel austeilte, muss dann etwas bezahlen. Das wird, glaub ich, auch nur von manchen gemacht. Und unter Punkt 3.3. Plakate, Transparente, Hinweistafeln wird der Punkt I) diverse Entgelte und Indexanpassungen aus der Beschlussformel heraus genommen. Über diesen hat der Gemeinderat nach Vorlage einer umsetzbaren Verfahrensweise zu beraten.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Kann ich das als zwei getrennte Abänderungsanträge verstehen?“

- Zwischenrufe -

Gemeinderat Géza Molnár:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, Kollegin Petrik!

In dem ganzen Komplex gibt es durchaus Dinge, wo ich Ihnen auch zustimme, was Zettelverteilung, Transparentwerbung, Werbung im Allgemeinen angeht in der Stadt, da ist es schon so, dass gewisse Dinge momentan nicht praktikabel sind oder vollzogen werden. Hier wurde jetzt der Eindruck erweckt, dass das gerade heuer hier illegal alles stattgefunden hätte. Wenn wir durch den Bezirk fahren, ich glaube, wir finden heute auch noch „Grüne-Plakate“, die auf Laternenmasten hängen, und weil Sie das Schreiben der Abteilung 5 im Amt der Burgenländischen Landesregierung zitiert haben: man bezieht sich hier auf die Straßenverkehrsordnung, die wortwörtlich eindeutig ist, aber wo auch dabei steht, dass es noch keine Judikatur dazu gibt, und daher man sich auch nur zur Empfehlung durchringt, auf Straßenlaternen nichts anzubringen. Wir wissen beide, dass es auch eine andere Rechtsansicht gibt, wo es um den Schutzzweck der Norm geht und wo man davon ausgeht, dass es eben nicht dem Schutzzweck der Norm entspricht, das Anbringen von Wahlplakaten am Sockel eines 5 Meter hohen Laternenmasten zu untersagen. Und was das heurige Jahr angeht, glaube ich, dass laut den gesetzlichen Grundlagen ist das heuer auf Grund dieser unendlichen Bundespräsidentenwahlgeschichte seit März erlaubt, und ich glaube sogar noch bis nächsten Sonntag. Hier den Eindruck zu erwecken, als hätten hier im heurigen Jahr im großen Ausmaß illegale Machenschaften stattgefunden, wofür Parteien nichts bezahlt hätten, das halte ich in der Darstellung für etwas übertrieben.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist die Freiheit der Interpretation!“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Es geht bei diesem Tagesordnungspunkt um Indexanpassungen. Die SPÖ wird dagegen stimmen, aus folgendem Grund: wir werden nicht bei Erhöhungen, auch bei Indexanpassungen dabei sein, wenn man auf der anderen Seite der Sozialbenachteiligte..... Heizkostenzuschuss ich erinnere, der mit den Grünen und der ÖVP beim letzten Mal abgelehnt worden ist. Oder auch vor Jahren, der wieder eingeführte Kindergartenbeitrag, Kinderkrippe, muss man in Eisenstadt alles bezahlen. Auf der einen Seite Gebührenerhöhungen, Indexanpassungen ja, und auf der anderen Seite, wenn es um diejenigen geht, die es wirklich brauchen, dann schaut die ÖVP dann immer betroffen weg. 320 Eisenstädter stehen jede Woche am Samstag bei der Rot-Kreuz-Tafel, die würden das brauchen, die würden jeden Cent brauchen und die betrifft es auch bei dieser Indexanpassung. Wir werden hier nicht zustimmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Zum Günter Kovacs sage ich jetzt nichts, aber zu den Ausführungen von Regina und Géza. Die eine Sache, da bin ich mit dem Géza auf einer Linie, was nicht oft der Fall ist, aber in dem Fall schon, nämlich die Frage der Anbringung von Plakaten an Straßenbeleuchtungseinrichtungen. Es ist in der Tat so, dass es nicht ganz klar ist und nicht ganz geklärt ist, wie hier wirklich vorzugehen ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass das nicht nur in Eisenstadt der Fall ist, sondern in ganz Österreich. Wenn Sie mit offenen Augen durch Städte und Gemeinden fahren, werden Sie feststellen, dass an unzähligen Straßenlaternen unterschiedlichste Tafeln, Hinweisschilder usw. angebracht sind, die ja dann, streng genommen, auch nicht erlaubt wären. Ich bin da wirklich der Meinung, dass man auf Bundesebene versuchen sollte – wir werden das auch versuchen – eine Klarstellung in der Straßenverkehrsordnung herzustellen. Das betrifft jetzt die Frage der Straßenlaternen, die andere Frage nämlich die der Punkt a) was das Entgelt für die Anfertigung von Adressetiketten betrifft, stimme ich mit Ihnen überein. Das ist offenbar eine Bestimmung, die wir über Jahre „mitgeschleppt“ haben. Es ist aber richtig, diese ist obsolet, daher kann ich dem schon etwas abgewinnen, wenn wir das

heute auch mit einem Abänderungsantrag aus dieser Beschlusslage herausnehmen. Nicht folgen kann ich dem Antrag die Littera l) zu entfernen. Wenn wir das jetzt hinausnehmen, dann bedeutet das, dass sozusagen völlig schrankenlos das Anbringen von Werbemöglichkeiten ohne Bezahlung

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bitte? Nur um die Indexanpassung geht es Ihnen?“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das heißt, es soll grundsätzlich drinnen bleiben, aber die Indexanpassung in diesem Punkt nicht erfolgen? Oder was?“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Entschuldigung, dann muss ich das nochmals lesen.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gut, okay!“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Entschuldigung! Mein Vorschlag wäre, dass wir den Punkt a) zur Gänze aus dieser Verordnung entfernen.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aus meiner Sicht geht das schon! Wenn es jetzt nur um die Indexanpassung geht, das sind ja so minimale Beträge, wo ich das jetzt nicht ganz nachvollziehen kann. Aber ich bin der Meinung, dass wir die Verordnung ändern sollten, dass wir diesen Punkt a) komplett aus der Verordnung nehmen sollten. Dass wir diesen Punkt l)

besprechen sollten, da bin ich absolut dafür. Aber das jetzt aus der Indexanpassung hinauszunehmen, muss ich ehrlich sagen, das möchte ich jetzt nicht machen. Ich habe das schon verstanden, es geht in diesem Beschluss nur um die Indexanpassung und nicht um die Änderung der grundsätzlichen Verordnung. Daher schlage ich vor, dass wir jetzt die Indexanpassung trotzdem beschließen, und dass wir dann in der nächsten Gemeinderatssitzung die Verordnung ändern, den Punkt a) komplett herausnehmen und bis dorthin Gespräche führen, was wir mit dem Punkt l) machen. Ich bin nämlich schon der Meinung, dass man grundsätzlich ein Steuerungsinstrument braucht, um hier einen Wildwuchs zu verhindern, zumindest in der Theorie. Ich gebe zu, dass es in der Praxis nicht einfach ist. Ich bin aber übrigens total offen und bereit dafür, wenn wir uns im Kreise der Parteien des Gemeinderates zusammensetzen, über die grundsätzliche Frage unterhalten, wo wir überhaupt keine Plakatierungen zulassen oder keine Werbemaßnahmen zulassen werden. Ich würde aber zum jetzigen Zeitpunkt ersuchen, das trotzdem zu beschließen, aber mit dem Hinweis, dass wir in der nächsten Gemeinderatssitzung eben die Verordnung ändern werden.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Okay, man lässt ja mit sich reden! Dann ziehe ich meinen Abänderungsantrag zurück, stelle aber einen Zusatzantrag. Der Zusatzantrag lautet: Dass über die Verfahrensweise der Punkte 3.2. und 3.3. in der Verordnung diverse Entgelte und Indexanpassungen eine umsetzbare Verfahrensweise ausgearbeitet wird. Ich möchte, dass wir das festhalten, dass wir das dann auch tun. Wir haben schon oft gesagt.....“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Regina, wir haben das im Protokoll durch unsere Wortmeldungen auch festgehalten. Du wirst ja hoffentlich so viel Vertrauen noch haben.....“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„In Protokolle?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein! Wenn ich zusage, dass wir diese Gespräche führen, dann kannst du mir vertrauen.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Okay, der Herr Bürgermeister sagt uns jetzt zu, dass wir diese Verfahrensweise überarbeiten werden.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich sage zu, dass wir den Punkt a) jedenfalls komplett aus der Verordnung nehmen und dass wir zu dem anderen Punkt Gespräche führen, wie wir eine neue praktikable Regelung schaffen können.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Gut, danke, dann bin ich zufrieden!“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Andrea Zänglein, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Gerald Hicke und den Stimmen der Grünen–Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz, LAbg. Mag. Regina Petrik und Anja Haider-Wallner gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Bernd Weiß, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Mag. Dr. Richard Mikats, Niklas Tschida und Ulrike Locsmandi sowie gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf noch die Magistratsdirektorin ersuchen, einen Termin für die Gespräche zu koordinieren.“

13. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Neufestsetzung und Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Erläuterung zur Preisanpassung bei den Freizeitbetrieben:

Grundsätzlich wurde im Hallenbad, dem Freibad, der Kunsteisbahn und der Sporthalle die Indexanpassung mit +0,9% vorgenommen.

Außerdem wurden die Schlüsselkautionen auf € 30,00 erhöht, da der Neukauf eines Schlosses bei € 50,00 liegt.

Zusätzlich werden nachstehende Änderungen bei den Entgelten der Allsport Freizeitbetriebe durchgeführt.

Hallenbad neue Blockkarten 11/10 (10 bezahlen, 1 Eintritt frei):

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll wäre, eine Kombikarte Mutter - Baby für das Babyschwimmen einzuführen und diese auch im Block anzubieten.

Im Jahr 2016 gab es eine große Nachfrage an Babysaisonkarten, sodass diese auch in das Angebot eingearbeitet wurden.

	Kinder (A)	Jugend (B)	Erwachsene (C)	Senioren (D)
Tageskarte	4,80 €	5,70 €	7,90 €	6,90 €
Blockkarte (11 / 10)	48,00 €	57,00 €	79,00 €	69,00 €
Kurzzeitkarte (bis 1,5 Stunden - nur für Kursteilnehmer)			3,30 €	3,30 €
Kurzzeitkarte (bis 3 Stunden)	3,60 €	4,30 €	5,90 €	5,30 €
Blockkarte (11 / 10) Kurzzeitkarte bis 3 Stunden	36,00 €	43,00 €	59,00 €	53,00 €
Baby - Karte	1,10 €			
Blockkarte (11/10) Baby-Karte	11,00 €			
Baby Saisonkarte	25,00 €			
Kombikarte Mutter - Baby			4,40 €	
Blockkarte (11/10) Mutter-Baby Karte			44,00 €	
Familienkarte	3,50 €	4,20 €		
Saisonkarte	92,80 €	112,20 €	155,30 €	138,10 €
ermässigte Saisonkarte 2. Kind	69,10 €	84,20 €		
Schülerkarte	2,80 €	2,80 €		

A) Freibad – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG**KUND MACHUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittskarten**

Freibad	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	1,60	2,10	3,80	2,10
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	1,10	1,60	2,10	1,60
Familienkarte	1,10	1,60		
Kurzzeitkarte 3 Std	1,10	1,60	2,10	1,60
Schülerkarte	1,30	1,30		
Saisonkarte	30,80	36,70	58,20	36,70
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	20,00	21,90		
Blockkarte 11/10	16,00	21,00	38,00	21,00

Saisonkarte ab 15.Juli	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte:

Saisonersatzkarte	€ 4,20
Kabine Badesaison	€ 30,80
Kabine Jahresmiete	€ 61,50
Kabinenschrank Badesaison	€ 24,20
Kabinenschrank Jahresmiete	€ 48,30
Sonnenschirm	€ 2,50
Liege	€ 2,50
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	€ 1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	€ 30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder v. 6.-10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdienler, (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst die Erwachsenen ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst die Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6.Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen wird um 20% ermäßigt, für alle drei Anlagen um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 839/1/21-2015 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

B) Kunsteisbahn – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG**KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn.

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder v. 6. - 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. - 18. Geburtstag Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdienler, (alle gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene ab dem 18. Geburtstag

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Kinder u. Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen wird um 20% ermäßigt, für alle drei Anlagen um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen. Bei einem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt ebenfalls der ermäßigte Tarif.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.4.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 839/1/22-2015 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

C) Sporthalle – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG**KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 Folgendes beschlossen:

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Dreifachhalle je angefangene Stunde	EUR 105,80
2. Normsaal je angefangene Stunde	EUR 45,60
3. Blockkarte (5/6)	EUR 528,70
4. Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	EUR 15,40

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 1.4.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 839/1/24-2015 außer Kraft.

D) Hallenbad und Sauna – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und die Sauna.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD**

	Kinder (A)	Jugend (B)	Erwachsene (C)	Senioren (D)
Tageskarte	4,80 €	5,70 €	7,90 €	6,90 €
Blockkarte (11 / 10)	48,00 €	57,00 €	79,00 €	69,00 €
Kurzzeitkarte (bis 1,5 Stunden - nur für Kursteilnehmer)			3,30 €	3,30 €
Kurzzeitkarte (bis 3 Stunden)	3,60 €	4,30 €	5,90 €	5,30 €
Blockkarte (11 / 10) Kurzzeitkarte bis 3 Stunden	36,00 €	43,00 €	59,00 €	53,00 €
Baby - Karte	1,10 €			
Blockkarte (11/10) Baby-Karte	11,00 €			
Baby Saisonkarte	25,00 €			
Kombikarte Mutter - Baby			4,40 €	
Blockkarte (11/10) Mutter-Baby Karte			44,00 €	
Familienkarte	3,50 €	4,20 €		
Saisonkarte	92,80 €	112,20 €	155,30 €	138,10 €
ermässigte Saisonkarte 2. Kind	69,10 €	84,20 €		
Schülerkarte	2,80 €	2,80 €		

2. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD MIT SAUNA

	Jugend (B)	Erwachsene (C)	Senioren (D)
Tageskarte	10,70 €	15,10 €	13,60 €
Abendkarte ab 17.30 Uhr	7,60 €	10,70 €	9,50 €
Saisonkarte	433,60 €	619,10 €	557,70 €
Blockkarte (11 / 10)	107,00 €	151,00 €	136,00 €

3. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€ 4,20
Mietkästchen 1/2 Jahr	€ 21,00
Mietkästchen 1 Jahr	€ 31,50
Schlüsselkaution Mietkästchen	€ 30,00
Solarium	€ 10,10
Leihgebühr Bademantel	€ 3,30
Leihgebühr Badetuch	€ 2,70
Abgrenzung einer Schwimmbahn/Std.	€ 22,20
Abgrenzung des Lehrschwimmb./Std.	€ 32,90
Reservierung des gesamten Bades/Std.	€ 46,20
Allsport-Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage)	10 % Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20 % Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25 % Ermäßigung

4. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst die Kinder im Alter ab dem 2. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienen; (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst die Erwachsenen ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst die Senioren; (gegen Vorweis eines Ausweises).

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurzzeitkarte:

Kurzzeitkarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf die Tageskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Freibad und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombikarte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombikarte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird mit 20 % ermäßigt, für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird sie um 25 % ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Bademeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Bademeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 839/1/23-2015 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Andrea Zänglein, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Gerald Hicke und den Stimmen der Grünen–Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin

Dragschitz, LAbg. Mag. Regina Petrik und Anja Haider-Wallner gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Bernd Weiß, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Mag. Dr. Richard Mikats, Niklas Tschida und Ulrike Locsmandi sowie gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

14. Gebühren – Verlängerung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 womit die Wirksamkeit nachstehender Verordnungen auf das Finanzjahr 2017 erstreckt wird:

- a) **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2010 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe, kundgemacht am 14.12.2010.**
- b) **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2010 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer, kundgemacht am 14.12.2010.**
- c) **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 21.9.2016 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe, kundgemacht am 21.9.2016.**
- d) **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 20.12.2013 über die Einhebung von Friedhofsgebühren, kundgemacht am 20.12.2013.**
- e) **Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 16.12.2014 über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- u. Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz, kundgemacht am 16.12.2014.**

f) Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 16.12.2014 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen, kundgemacht am 16.12.2014.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Anwesende!

Unter diesem Punkt findet sich auch die Verlängerung der Lustbarkeitsabgabe. Ich möchte daran erinnern, dass in einer der letzten Gemeinderatssitzungen auch die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe im Allgemeinen ein Thema war. Es wurde von uns darum gebeten, dieses Thema auch einmal in einer Allparteienrunde zu besprechen. Fürs Protokoll, bisher wurde niemand zu solchen Gesprächen eingeladen. Aber vielleicht kann man das gleich beim nächsten Termin dazu nehmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Gut, danke für den Hinweis, das werden wir machen!“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Kurzparkzonengebühr – Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

In der Verordnung über die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr vom 23.5.2016 wurde in § 7 bestimmt, dass die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 8 für ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetriebene Fahrzeuge mit 30.04.2017 befristet wurde und danach außer Kraft tritt. Die Befreiung der Abgabe soll auf ein weiteres Jahr bis 30.4.2018 verlängert werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen.

VERORDNUNG**(Kurzparkzonengebühr-Verordnung)****§ 1**

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 2. April 1992, LGBl. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 73/2011, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Sr. Elfriede Ettl-Platz	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	

Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücks Nr. 2236, KG Eisenstadt	

(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des. Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 5 Minutenschritten zu € 0,10 zu entrichten. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a StVO 1960, gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage und einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(9) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.5.2016, Zl. 920-8/2/17-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

§ 4 Abs. 8 tritt nach dem 30.4.2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Kanalbenützungsgebühr – Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2015 beschlossene Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr wird dahingehend geändert, dass in § 3 der Absatz 2 entfällt.

BESCHLUSSANTRAG**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2016 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den

**Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes
Kanalbenutzungsgebühren erhoben.**

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit 0,73 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2015, Zl.: 920-0/2/101-2015 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Herr Gemeinderat Mag. Klaus Mracek erklärt sich für den TOP 17 – Aufgabenübertragung Bewirtschaftung Grundstück Nr. 494 (Osterwiese) an die Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung für befähigt und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

17. Aufgabenübertragung Bewirtschaftung Grundstück Nr. 494 (Osterwiese) an die Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Übertragung der Aufgaben der Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. 494, EZ 494, KG 494 (Osterwiese) auf die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommandit-gesellschaft“. Dafür wird im folgenden Kaufvertrag das Grundstück auf die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommanditgesellschaft“ übertragen.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Anwesende!

Wir haben bereits im Juli 2016 als das Thema „Baurechtsvertrag“ auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stand, unsere Zustimmung verweigert. Und zwar mit der Begründung, dass in dem damals vorliegenden Vertrag etliche Mängel zu beanstanden sind. Außerdem haben wir das Fehlen eines angemessenen Bauzinses kritisiert und ich hatte damals den Eindruck – und ich habe ihn immer noch – dass die Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Vertrages sowie bei der ganzen Konzeptionierung dieses Projektes äußerst unprofessionell über die Bühne gegangen ist. Wieder einmal hat der Herr „Bürgermeister“ Steiner hinter den Kulissen altbekannte Drähte gezogen und ein Projekt ohne jede Absprache mit externen Beratern und Beraterinnen angekündigt. Und mehr als eine Ankündigung ist es bis jetzt auch nicht. Auch die zuständige Abteilung in der Landesregierung hatte offenbar

einiges zu bemängeln und diesen Baurechtsvertrag auch postwendend an die Gemeinde zurück geschickt.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das stimmt nicht!“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Nicht postwendend?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Auch nicht zurückgeschickt!“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Okay, sie hat diesen Vertrag beanstandet!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist richtig!“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Nun mussten also einige Änderungen vorgenommen werden, unter anderem wird jetzt auch ein höherer Bauzins verlangt. Ich gehe aber davon aus, dass von diesen € 200.000,-- die jetzt im Raum stehen, nicht wirklich etwas übrig bleiben wird, sondern dass diese Summe, im Zuge der Wirtschaftsförderung wieder sofort an den Betreiber retourniert wird. Davon gehe ich jetzt einmal aus! Habe ich Recht?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist korrekt!“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Fürs Protokoll: Das ist korrekt! Damit jetzt ja nichts passiert, bedient man sich dieses Konstruktes und zwar, man verkauft jetzt der KG, die ja eigentlich schon ein Auslaufmodell ist, das besagte Grundstück und lässt den Vertrag dann eben über diese KG laufen. Das Ganze ist zwar eigentlich ein Nullsummenspiel, die KG kauft, wir verkaufen und subventionieren dann die KG gleichzeitig, damit sie das Grundstück überhaupt kaufen kann. Aber es entstehen dennoch Kosten auch, in der Höhe von nicht ganz € 20.000,--. Hätte man von vorne hinein darauf geschaut, dass ein ordentlicher Vertrag entsteht, hätten wir uns zumindest dieses Geld gespart. Wie auch immer, der Vertrag enthält zwar Änderungen, die wir schon das letzte Mal

eingefordert haben, aber beim genaueren Hinsehen, eben Länge der Laufzeit oder auch Bauzins, stellt sich dann doch wieder heraus, alles beim Alten, alles unter einem neuen Dach. Deshalb auch dieses Mal von uns ein „Nein“ zu diesem Vertrag.“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Kollegin Dragschitz hat bereits einiges über die Entwicklungen der letzten Monate und speziell seit Ende Juni erzählt. Worum handelt es sich, es handelt sich um einen Baurechtsvertrag bei dem bereits auf den ersten Blick erkennbar war, wie gut er vorbereitet war. Es ist sozusagen der alte Baurechtsvertrag, der jetzt quasi bei der Gemeindeaufsicht durchgefallen ist. Den hat man uns damals vorgelegt, inklusive Rechtschreibfehler, Tippfehler usw.; das zeigt gut, wie man an dieses Projekt angegangen ist, wie man es vorbereitet hat. Die Kollegin hat bereits referiert, es gibt inhaltliche Bedenken von Seiten der Gemeindeaufsicht, Bedenken, die wir von Anfang an geäußert hatten. Wir hatten, was dieses Projekt insgesamt angeht, in vielen Bereichen Bedenken. Erstens, was die Entstehung angeht, wo man den Eindruck hat, und ich habe diesen Eindruck nach wie vor und nach der KG Sitzung heute, erneut. Dass man das halt im kleinsten Kreis gemacht hat, ohne Einbindung der Gemeinderatsparteien, das wissen wir, mutmaßlich ohne Einbindung der Fachabteilungen des Rathauses. Unter Bruch all dessen, was wir uns im Stadtentwicklungsplan vorgenommen haben, die Osterwiese ist Untersuchungszone, das war in diesem Fall vollkommen egal und unter einem sehr hohen wirtschaftlichen Aufwand. Wir haben einen Grundsatzbeschluss, was ein Kino für Eisenstadt angeht, dieser Beschluss wurde im Mai gefasst und wenige Wochen später bekamen wir dann eben diesen Baurechtsvertrag auf den Tisch und den Werbe- und Nutzungsvertrag. Ich erinnere kurz, wir werden in dieses Unternehmen „Kino“ jährlich einen Zuschuss leisten von € 60.000,-- für 15 Jahre, das kostet uns jährlich € 72.000,--. Es wurde bereits mehrheitlich im Gemeinderat beschlossen, die Lustbarkeitsabgabe zu erlassen, auch hier können wir nur mutmaßen, was uns hier an Einnahmen entgeht, möglicherweise € 20.000,-- bis € 30.000,-- im Jahr. Wir verschenken de facto ein Grundstück und es wurde gerade eben bestätigt, es gibt zwar jetzt einen Bauzins für die nächsten 50 Jahre, insgesamt € 200.000,-- die zwar gleich fließen werden, aber die man über den Weg einer Wirtschaftsförderung wieder irgendwie zurück an den Mann bringen wird. Ein Grundstück - wir haben in der Umgebung in letzter Zeit auch Immobiliengeschäfte getätigt - das rund eine halbe

Million, jetzt reden wir von € 400.000,-- wert ist. Auf der anderen Seite haben wir im Grunde genommen nicht viel. Wir bekommen ein Kino, aber was ist jetzt aus wirtschaftlicher Sicht der Nutzen? Das Investment wird für die Stadtgemeinde mit all dem, was ich jetzt gesagt habe, eineinhalb bis zwei Millionen ausmachen, je nachdem wie wir das jetzt rechnet oder annimmt. Umgekehrt kommt natürlich Kommunalsteuer herein für 15 bis 20 Mitarbeiter, wirkt sich aber wiederum auf die Ertragsanteile aus. Ja, und dann gibt es noch diese abstrakte Ankündigung der Umwegrentabilität, dass die Handelsumsätze in der Innenstadt um 2,5 bis 3 Millionen Euro jährlich steigen sollten. Wir kennen – jetzt abgesehen davon, dass wir auch keinen Businessplan kennen vom Kinobetreiber und das wir auch die Hintergrundgeschäfte zwischen dem Immobilienentwickler, der der ÖVP nahe steht, und dem Kinobetreiber nicht kennen – wir kennen dazu auch keine Studien, also was die Umwegrentabilität angeht. Wir wissen eigentlich ziemlich wenig. Gut, diese ganzen Bedenken oder Teile dieser Bedenken, sofern sie sich auf den Baurechtsvertrag beziehen, wurden von der Gemeindeaufsicht bestätigt. Ich kann auch hier nur mutmaßen, wir haben nämlich gefragt, ob wir den Schriftverkehr bekommen zwischen Gemeindeaufsicht und Magistrat bzw. Bürgermeister, konnte uns nicht vorgelegt werden. Wir wissen jetzt als Gemeinderat jetzt gar nicht, was eigentlich beanstandet wurde, dem Vernehmen nach ist es der Bauzins. Aber ist es die Laufzeit des Baurechtsvertrages, wo man jetzt von 70 auf 50 Jahre gegangen ist? Allerdings der Baurechtsnehmer einseitig eine Option auf weitere 20 Jahre ziehen kann, was dann erst recht wieder auf 70 Jahre führt. Bauzins haben wir schon besprochen, Wirtschaftsförderung usw. Was ist jetzt der Punkt? Der Punkt ist der, die Gemeindeaufsicht hat schwerwiegende rechtliche Bedenken, der Bürgermeister ist nicht bereit, diese Bedenken in einem ordentlichen Verfahren, wie es das Gesetz auch vorsieht, auszuräumen, sich mit der Gemeindeaufsicht auszutauschen, um zu schauen, ob man auf einen grünen Zweig kommt. Man hat jetzt zwar pro forma diesen Baurechtsvertrag abgeändert, aber man schließt ihn jetzt über die KG ab. Das bedeutet, dass die Genehmigungspflicht durch die Gemeindeaufsicht bzw. durch das Amt der Landesregierung, durch die Landesregierung entfällt. Das ist ein klassisches Umgehungsgeschäft, das ist so, als würde ich in Österreich bei der Führerscheinprüfung zurecht durchfallen, meinen Schein dann billig irgendwo im Osten erwerben und ihn dann in Österreich anerkennen lassen. Das ist zwar legal, aber es ist nicht im Sinne des Erfinders und der Verkehrssicherheit. Meine Damen

und Herren, wir haben jetzt vorhin in der Sitzung des Vereins KG uns darüber auch ausführlich unterhalten, es war dort geradezu himmelschreiend, was an Unterlagen alles nicht vorliegt. Wir haben keinen Schriftverkehr mit der Gemeindeaufsicht, wir haben dann gefragt, wie es mit der Preisfindung ausgesehen hat, wie man dazu gekommen ist. Dann wurde uns – es ist auch nicht ganz falsch, erklärt – dass das eigentlich eh egal ist, weil wir das aus der einen Tasche hinaustun und in der anderen Tasche wieder hineinstecken. Dann habe ich die Frag aufgeworfen, warum man dann ein Gutachten über den Grundstückspreis in Auftrag gegeben hat. Als Antwort kam dann, keine Ahnung wer das gemacht hat, wir wissen es nicht. Und wie schon erwähnt, auch alle anderen Unterlagen liegen nicht vor. Im Übrigen entstehen uns dadurch jetzt auch Kosten, weil dadurch, dass wir das jetzt in die KG verschieben, müssen wir natürlich Grunderwerbssteuer zahlen, Eintragungsgebühren zahlen und ich nehme an, dass das Gutachten auch etwas gekostet hat. Unterm Strich, ich halte es nach wie vor für keine Art, auch wenn der Bürgermeister sagt, es verläuft alles planmäßig, ich will gar nicht wissen, wie es aussieht, wenn einmal etwas nicht planmäßig verläuft aus seiner Sicht. Es ist für uns keine Art, die Gemeindeaufsicht zu umgehen. Da gibt es eine Behörde, die schwerwiegende rechtliche Bedenken hat, die sagt, es ist ein Vertrag zum Nachteil der Stadt. Eine Argumentation, die die Grünen und wir im Übrigen, schon vor dem Sommer angebracht hatten. Wir hatten nach wie vor keine Unterlagen, wir bekommen sie auch nicht, wir sind auch vorher nicht informiert worden. Ich sehe das vielleicht bei jenen, die von Anfang an dagegen waren noch ein bisschen ein, wie man mit der SPÖ umgeht, man muss die SPÖ mit der ÖVP ich finde das ein bisschen komisch. Wir haben es dadurch erfahren, dass wir eben im Voranschlag 2017 gesehen haben, dass sich da in diesem Bereich offensichtlich etwas tut. Unterm Strich, meine Damen und Herren, wir werden heute nicht nur nicht dagegen stimmen - so wie man in den Wald hineinruft, kommt es zurück. Mein Kollege und ich werden zu diesen Tagesordnungspunkten die Sitzung verlassen.“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Es fällt uns heute nicht leicht, heute hier stehen zu müssen und sagen zu müssen, wir können diese Vorgangsweise auch nicht mehr nachvollziehen. Kollege Molnár hat es vorhin gesagt, es ist schon ganz klar, wenn die Grünen und die FPÖ damals gesagt haben, sie unterstützen dieses Projekt nicht und die SPÖ sich massiv dafür

eingesetzt hat, dass wir dieses Projekt auch bekommen. Und dann mit einem Partner in dieser Frage, wo man sagt, da ist man gemeinsam gegangen, keine Informationen wieder einmal erhält. Wenn dann von der Gemeindeaufsicht Beanstandungen kommen, wie es auch gerade von Géza Molnár gesagt wurde. Wir als SPÖ nicht damit irgendwie konfrontiert werden, sondern aus der Zeitung erfahren müssen, dass das Land – Herr Finanzstadtrat, das Land, wie du vorhin in der Sitzung auch gesagt hast – blockiert, dann muss ich schon sagen, das ist schon ein sehr starkes Stück. Immer den Schuldigen bei den anderen zu suchen und nicht einmal nachzudenken, wenn alle anderen Parteien, Grüne, FPÖ, die Sozialdemokraten, und ich nehme für uns in Anspruch ein Herzstück für unsere Innenstadt, für unsere Jugendkultur, dieses Kino eben zu bekommen, so vorzugehen, dann ist das einfach letzklassig. Das sage ich ganz ehrlich, und ich sehe auch nicht ein, warum man hier so wegfluchtet, warum man das Ganze jetzt so verschiebt in die KG. Warum geht man nicht einfach her, und ich würde auch empfehlen – das macht ja die ÖVP landesweit beim Landtag immer wieder – das man sagt, lassen wir den Vertrag einfach anschauen vom Landesrechnungshof. Wenn der dann sagt, das ist okay, dann geht es dann eh „ruckzuck“ und wir können dann gleich bauen. Das schaue ich mir jetzt gerne an, lassen wir das ganz einfach prüfen, machen wir den Lakmустest, die ÖVP macht das immer wieder im Land. Das könnten wir dann machen, diesen Vorschlag mache ich noch, aber auch nicht heute. Ich werde heute auch mit meiner Fraktion die Sitzung verlassen. Danke!“

- SPÖ und FPÖ verlassen die Sitzung um 19:54 Uhr -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Darf ich die Frage an die Grünen richten, ob ihr da bleibt oder auch hinausgeht?“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Denn ansonsten müsste ich die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit schließen, so haben wir die 18 notwendigen anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Ich möchte aber trotzdem fürs Protokoll zumindest einige Anmerkungen machen, weil ich die Vorgangsweise natürlich nicht verstehe und auch nicht nachvollziehen kann. Ich bin jetzt froh über die hier stattgefundene Art der Diskussion, weil, was ich aus den Medien erfahren habe, da war die Wortwahl eine ganze eine andere, die kann ich

ganz einfach nicht begrüßen. Da muss ich wirklich sagen, das war teilweise extrem untergriffig und teilweise auch wirklich unverantwortlich. Nachdem die Betroffenen jetzt nicht anwesend sind, möchte ich dazu nichts sagen. Ich möchte vielleicht zu den einzelnen „Vorwürfen“, die teilweise wirklich aus meiner Sicht kurios sind, Stellung nehmen. Der erste Punkt, der Vorwurf war, dass durch die Übertragung des Grundstücks in die stadteigene Gesellschaft die Transparenz beendet werden würde und niemand mehr wissen würde, was dort passiert. Das muss ich ehrlich sagen, ist völlig an den Haaren herbei gezogen, weil ja alle Parteien in der KG vertreten sind, weil sie alle Einsichtsmöglichkeiten haben, alle Kontrollmöglichkeiten haben, der Prüfungsausschuss kann kontrollieren und auch der Gemeinderat selbstverständlich. Das heißt, dieser Vorwurf des Versteckens ist ehrlich gesagt, völlig an den Haaren herbei gezogen. Zum Thema „Verschenken eines Grundstücks“, da möchte ich grundsätzlich feststellen, dass ja das Wesen eines Baurechtsvertrages ist, dass man eben das Grundstück nicht aus dem Eigentum weggibt, sondern dass der Baurechtsgeber Eigentümer bleibt. Das ist ja auch der Sinn, warum wir das so machen, damit nämlich die Stadt dieses Grundstück im Eigentum behält - jetzt eben indirekt über die stadteigene 100 % Tochter. Der nächste Punkt ist, und das verstehe ich überhaupt nicht, das finanzielle Risiko, das immer angesprochen wird, existiert für die Stadt nicht, denn diese € 4,5 Millionen bis € 5 Millionen die investiert werden, werden ausschließlich von privaten Investoren getragen. Ich muss ehrlich sagen, das ist wahrscheinlich österreichweit, wenn nicht noch weiter darüber hinaus einzigartig, dass politische Parteien ein Projekt bekämpfen, wo die Stadt überhaupt kein finanzielles Risiko trägt, außer eben das Grundstück zu Verfügung zu stellen. Und daher kann ich das wirklich nicht nachvollziehen, und ich finde es auch nicht in Ordnung, wenn man ständig unterstellt, dass es einen Immobilienentwickler der irgendwie ÖVP-nahe ist und daher verschenkt der Bürgermeister ein Grundstück an denjenigen. Das finde ich auch schon deswegen nicht angebracht, weil Herr Wagner einer ist, der seit vielen Jahren in der Stadt tätig ist. Er hat durch seine Projekte dafür gesorgt – ich möchte das nur so nebenbei anmerken – dass wir aktuell über 130 Arbeitsplätze in Eisenstadt haben und in den nächsten Monaten noch einmal 40 oder 50 Arbeitsplätze dazu kommen werden. Ich würde wirklich vorsichtig sein, mit Unternehmen so umzugehen, die dafür sorgen, dass die Menschen eine Arbeit haben und dass die Wirtschaft ordentlich floriert. Aber das ist ja sowieso völlig falsch dargestellt, dass hier irgendwelche unrechtmäßigen Geschäfte ablaufen sollten, weil

ja alles am Tisch liegt und auch alles transparent ist. Der nächste Punkt ist die Frage der Aufsichtsbehörde. Das was Géza Molnár gesagt hat, stimmt ganz einfach nicht. Es hat ein Gespräch bei der Aufsichtsbehörde gegeben, da war ich dort, und es ist mir mitgeteilt worden, man kann so einem Baurechtsvertrag nicht zustimmen, weil die Stadt wirtschaftlich geschädigt würde, weil wir eben auf den Baurechtszins verzichten, weil wir nur einen symbolischen Baurechtszins verlangen. Jetzt muss ich ganz ehrlich gestehen, ist für mich absolut nicht nachvollziehbar. Die Stadt Eisenstadt hat ein Budget von € 40 Millionen in etwa und da geht es – wenn ich wirklich sehr großzügig bin – um einen Baurechtszins jährlich von € 4.000,-- bis € 10.000,--. Jetzt nur einmal damit man die Relationen herstellen kann. Jetzt kann man immer noch sagen, das sind trotzdem noch € 4.000,-- bzw. € 10.000,--. Dann muss ich schon auch dagegen stellen, dass wir Kommunalsteuereinnahmen haben, dass wir eine Umwegretabilität haben, das ist einmal so, dass es zu einer Stärkung der Innenstadt kommt, wenn ein Kino entsteht, wo an die hunderttausend Besucher jedes Jahr erwartet werden. Natürlich stärkt das den Handel und vor allem auch die Gastronomie. Es war der Aufsichtsbehörde nicht zu kommunizieren, dass ich eben eine andere Sicht habe, und ich bin auch fest davon überzeugt, hätten wir den Rechtsweg beschritten, hätten wir irgendwann einmal Recht bekommen, weil das ja für niemanden nachvollziehbar ist. Allerdings hätte das bedeutet, dass das wahrscheinlich Monate oder vielleicht Jahre gedauert hätte, und damit wäre das Projekt endgültig gestorben gewesen. Das möchte ich auch nicht. Was für mich besonders „verwerflich“ ist, was die Argumentation der Aufsichtsbehörde völlig konterkariert ist, dass das Land selber das macht. Das Land hat jetzt eine Aktion ins Leben gerufen, das heißt „Junges Wohnen“, wo Gemeinden animiert werden geradezu, Genossenschaften für symbolische Baurechtszinse Grundstücke zur Verfügung zu stellen, damit eben die Preise für das Wohnen gesenkt werden. Da, in diesem Fall, wo das Land das möchte, ist das offensichtlich kein wirtschaftlicher Schaden für die Gemeinde. Wenn wir das wollen, in einem anderen Projekt, ist es offensichtlich ein wirtschaftlicher Schaden. Und ehrlich gesagt, verbiegen lasse ich mich nicht, und daher habe ich gesagt, dass wir einen anderen Weg suchen, einen anderen rechtlich korrekten Weg. Das muss mir einer erklären, warum es in dem Fall, wo der Herr Landeshauptmann oder wer auch immer sagt, und wir machen jetzt billiges und günstiges Wohnen ist es okay, und wenn wir sagen, wir wollen auch die Kosten für dieses Projekt, das eh schon bei € 4,5 Millionen bis € 5 Millionen liegt,

reduzieren, weil ansonsten ein Kino ganz einfach nicht möglich ist, warum es dann bei uns nicht funktionieren und gehen sollte. Ich muss ehrlich gestehen, ich verstehe all diese Argumentationen nicht, und ich bin der Meinung, dass man in der Politik auch ein bisschen Mut braucht, ein bisschen Zuversicht braucht. Wenn wir bei allen Projekten, die wir in den letzten Jahren umgesetzt haben, so zögerlich und so zauderlich gewesen wären und kein Risiko eingegangen wären – natürlich geht man immer ein Risiko ein, dass es auch nicht funktioniert, dann gäbe es keinen Stadtbuss, der seit Montag aus meiner Sicht sehr gut läuft. Auch das ist ein Projekt, das die Stadt mit viel Geld belastet, dann gäbe es viele andere Investitionen nicht, die wir zumindest verbal alle miteinander wollen. Ein Kino, über Monate, über Jahre, gerade die SPÖ hat mich an den Pranger gestellt und gesagt, das ist ein Wahnsinn, eine Landeshauptstadt ohne Kino, das kann ja nicht sein etc. Und hat mich gerade dazu gedrängt, geradezu selber ein Kino zu bauen und zu betreiben, um hier politisches Kleingeld zu schlagen. Ich verstehe die Strategie schon, dass man versucht, Projekte auf den Tisch zu legen und zu sagen, das bringt er eh nicht zusammen, und dann können wir später einmal sagen, schau, ein Versager, der bringt das eh nicht zusammen. Es tut mir echt leid, dass wir das Gegenteil machen und das wir einfach beweisen, wenn man kreativ ist und wenn man sich etwas überlegt, wenn man Partner findet, die selber privates Geld im Ausmaß von € 4 Millionen oder € 5 Millionen hinlegen, dass man halt Dinge dann auch zusammen bringt. Ehrlich gesagt, wenn das Projekt aus irgendwelchen Gründen nicht umgesetzt werden sollte, dann liegt es ganz sicherlich nicht an mir oder an der ÖVP-Fraktion. Ich möchte abschließend sagen, dass wir – wenn der Herr Molnár jetzt in seiner Wortmeldung sagt, wir „verschenken“ das Grundstück, weil wir nur € 275,-- pro Quadratmeter mit Abschlägen dann verlangen, dann möchte ich nur daran erinnern, dass wir vor wenigen Jahren an das Land Burgenland, genau auf diesem Grundstück ein Teilgrundstück verkauft haben zum Preis von € 250,--. Warum das damals super war und in Ordnung war und jetzt das ein Skandal ist, weil man halt um € 25,-- mehr verlangt, das muss mir auch mal jemand erklären. Ich glaube, dass man in der Politik bei allen inhaltlichen Auseinandersetzungen, bei allen parteipolitischen Auseinandersetzungen trotzdem immer bei der Sache bleiben muss, um ganz einfach die Wahrheiten, die bestehen, auch zur Kenntnis nehmen muss. Ich möchte mich jetzt schon bei meinen Fraktionskolleginnen und –kollegen bedanken, dass sie mir auch das Vertrauen geben und diesen Beschluss fassen und damit zumindest

die Möglichkeit eröffnen, ein Kino in Eisenstadt zu haben. So gesehen sind die Fronten geklärt, es gibt eine Partei die dafür ist, dass es ein Kino in Eisenstadt gibt und andere halt nicht. Das werden wir dann in der Kommunikation wahrscheinlich im Wahlkampf auch entsprechend auseinanderzusetzen haben. So ist eben das Leben, in dem Sinn beende ich jetzt meine Wortmeldung.“

Wir haben jetzt noch einmal nachgerechnet, wir haben jetzt festgestellt, dass wir jetzt doch nicht beschlussfähig sind. Das bedeutet, dass ich damit die Gemeinderats-sitzung schließen muss und wir eine neuerliche Gemeinderatssitzung anberaumen müssen.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich muss mir das selber überlegen! 20, und 18 sind nur anwesend, und daher muss ich das auch so zur Kenntnis nehmen.“

Der Vorsitzende schließt wegen der oben festgestellten Beschlussunfähigkeit die Sitzung des Gemeinderates um 20:04 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Johann Wagner eh.

Vbgm. LAbg. Günter Kovacs eh.